

**Benutzungsordnung
der Hochschulmusik der Hochschule Rhein-Waal
vom
19.03.2018**

(Amtliche Bekanntmachung 40/2018)

in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16.04.2019

(Amtliche Bekanntmachung 23/2019)

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzungsberechtigung
- § 2 Gebühren
- § 3 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren
- § 4 Benutzungs- und Teilnahmebedingungen
- § 5 Ausschluss von der Benutzung und Teilnahme
- § 6 Haftung
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Benutzungsberechtigung

- (1) Wer die Angebote der Hochschulmusik nutzen möchte, bedarf der Zulassung. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und der Hochschulmusik. Der Inhalt des Benutzungsverhältnisses ist durch diese Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Folgende Personengruppen können grundsätzlich zur Benutzung zugelassen werden:
- a) Eingeschriebene Studierende der Hochschule Rhein-Waal,
 - b) Zweithörerinnen und Zweithörer der Hochschule Rhein-Waal,
 - c) Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule Rhein-Waal,
 - d) Beschäftigte der Hochschule Rhein-Waal,
 - e) Auszubildende der Hochschule Rhein-Waal.

Andere Personen können im Umfang von jeweils höchstens 15% der zur Verfügung stehenden Plätze zur Teilnahme am Hochschulchor und Hochschulorchester zugelassen werden. Die Zulassung zu anderen Angeboten der Hochschulmusik ist ausgeschlossen.

- (3) Bei der Benutzung der Angebote der Hochschulmusik sind alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die dem ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebs zuwiderlaufen, insbesondere andere Benutzerinnen und Benutzer stören oder eine Gefährdung für Personen, Gebäude oder Sachen darstellen. Einzelheiten zu Öffnungs- und Probenzeiten, Zutritt zu den Probenräumen, Verhaltensregelungen bei der Benutzung der Probenräume und sonstigen Hochschulmusikeinrichtungen regelt die Hochschulmusikleitung in eigener Zuständigkeit und gibt diese im Internetangebot der Hochschulmusik oder auf andere Weise verbindlich bekannt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Benutzung und die Teilnahme an den Angeboten der Hochschulmusik sind grundsätzlich gebührenpflichtig, soweit nicht gemäß Absatz 2 Gebührenfreiheit besteht. Vor der Teilnahme an den Angeboten der Hochschulmusik ist eine Anmeldung und Zulassung gemäß § 3 erforderlich. Zudem ist, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Angebote, die Gebühr zu entrichten. Das Nähere regelt eine Gebührenübersicht.
- (2) Folgende Angebote der Hochschulmusik sind gebührenfrei:
- a) Mitwirkung im Chor, im Orchester und in Ensembles,
 - b) Ausleihe von Musikinstrumenten für die Nutzung im Rahmen eines Kurses der Hochschulmusik oder eines Events, das auf dem Campus stattfindet und einen Bezug zur Hochschule hat,
 - c) Ausleihe von Technik für die Nutzung im Rahmen eines Events, das auf dem Campus stattfindet und einen Bezug zur Hochschule hat,
 - d) Nutzung des Probenraums der Hochschulmusik in Gebäude 2A,
 - e) Nutzung der frei zugänglichen Instrumente auf dem Campus der Hochschule.

Die Teilnahme am Hochschulchor und am Hochschulorchester der Personen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt jeweils 30 € für ein Semester.

- (3) Die Höhe der für das jeweilige Angebot der Hochschulmusik anfallenden Gebühren orientiert sich an einer durch das Management Hochschulmusik in eigener Zuständigkeit regelmäßig zu erstellenden und zu aktualisierenden Kalkulation der voraussichtlich für das Angebot erforderlichen Kosten.
- (4) Die Gebührenhöhe wird durch das Präsidium auf Vorschlag des Managements Hochschulmusik festgesetzt.
- (5) Die Ausleihe von Musikinstrumenten wird durch gesonderten Leihvertrag geregelt.

§ 3

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zu den Angeboten der Hochschulmusik erfolgt in der Regel durch die Anmeldung bei der Hochschulmusik. Die näheren Modalitäten des Anmeldeverfahrens regelt das Management Hochschulmusik in eigener Zuständigkeit und gibt diese auf den Internetseiten der Hochschulmusik oder auf andere Weise bekannt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nur mit einer Anmeldebestätigung (Teilnahmeticket) teilnahmeberechtigt. Die Entrichtung der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Mit der Anmeldung zur Hochschulmusik wird die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren akzeptiert. Mit der Anmeldung ermächtigt die Benutzerin oder der Benutzer die Hochschule Rhein-Waal widerruflich, die Gebühr für das jeweils gebuchte Angebot einzuziehen. Die Einziehung erfolgt nach Anmeldung und Buchung des Angebots während des Semesters. Sollte die Abbuchung vom angegebenen Konto nicht durchgeführt werden können, kann die Anmeldung storniert und die Teilnahmeberechtigung entzogen werden. Das Teilnahmeticket verliert hierdurch seine Gültigkeit. Durch Angabe falscher Daten oder durch fehlende Kontodeckung entstehende Kosten sind seitens der Benutzerin oder des Benutzers zu tragen.
- (3) Mit der Anmeldung bzw. der Zulassung und Teilnahme an den Angeboten der Hochschulmusik wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
- (4) Das Management Hochschulmusik führt über die erteilten Zulassungen eine Benutzerdatei, in der die zur Anmeldung und Zulassung erforderlichen Daten (Anrede, Vorname, Familienname, Adresse, Matrikelnummer etc.) erfasst und verarbeitet werden. Das Management Hochschulmusik kann bei Bedarf jederzeit und das Finanzmanagement zwecks Regulierung von im Zusammenhang mit der Teilnahme an Angeboten der Hochschulmusik entstandenen Schäden auf die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bereich Studienangelegenheiten zugreifen. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW werden bei der Verarbeitung der Benutzerdaten beachtet.

§ 4

Benutzungs- und Teilnahmebedingungen

- (1) Über die Angebote der Hochschulmusik sowie die Termine und Laufzeiten der Angebote informiert das Management Hochschulmusik durch semesterweise Veröffentlichung auf ihren Internetseiten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung aller Angebote. Das Management Hochschulmusik kann bei Bedarf Angebote zusammenlegen oder ganz ausfallen lassen, falls ein zu geringes Teilnehmerinteresse besteht.

(2) Einzelheiten zu Proben- und Öffnungszeiten, Raumbuchungen, Zutritt zu den Probenräumen, Verhaltensregeln bei der Benutzung der Probenräume, Technik und Instrumente regelt das Management Hochschulmusik in eigener Zuständigkeit und gibt diese im Internetangebot der Hochschulmusik oder auf andere Weise bekannt.

(3) Der Zutritt zu den Probenräumen der Hochschulmusik ist nur zugelassenen teilnahmeberechtigten Personen zu den von dem Management Hochschulmusik bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet. Kursleiterinnen und Kursleiter sowie sonstige autorisierte Personen der Hochschule sind berechtigt und angehalten, die Zugangsberechtigungen zu kontrollieren sowie anderen Personen den Zutritt zu verweigern. Als Nachweis der Zugangsberechtigung dient die Anmelde- bzw. Zulassungsbestätigung. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die von der Hochschulmusik genutzten Räume können aufgrund von Pflege, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten, Veranstaltungen, Prüfungen sowie im Falle höherer Gewalt teilweise und zeitlich begrenzt geschlossen werden. Eine Erstattung entrichteter Gebühren auf Basis notwendiger Schließungen der Räumlichkeiten ist ausgeschlossen. Das Betreten und Benutzen der Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

(5) Sämtliche Benutzungs- und Teilnahmeberechtigungen sind nicht übertragbar.

(6) Ein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren besteht grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen, z. B. bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit oder unvorhergesehenem Ausfall der Veranstaltung, kann die Rückerstattung der jeweiligen Gebühr binnen zwei Wochen nach Beginn des Angebots unter Vorlage von Nachweisen, z. B. eines ärztlichen Attestes, geltend gemacht werden. Bei Abmeldungen von oder bei Nichterscheinen zu Veranstaltungen, bei denen der Hochschulmusik Kosten durch Reservierungen oder Buchungen bei Drittanbietern entstehen, die sie ihrerseits nicht erstattet bekommt, kann sie den entsprechenden Beitrag der Benutzerin oder des Benutzers einbehalten.

(7) Das Fotografieren oder Filmen von Kursleiterinnen und Kursleitern, Aufsichtspersonal sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen der Hochschulmusik ist grundsätzlich untersagt. Entsprechende Aufnahmen sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Management Hochschulmusik und mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen zulässig.

(8) Das Mitführen von Tieren bei Veranstaltungen der Hochschulmusik ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung durch das Management Hochschulmusik zulässig.

(9) Die Zubereitung und Ausgabe von Getränken und Speisen in den von der Hochschulmusik genutzten Räumen ist untersagt. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung durch das Management Hochschulmusik zulässig.

§ 5

Ausschluss von der Benutzung und Teilnahme

(1) Die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie das Aufsichtspersonal sind berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer von der Nutzung des Hochschulmusikangebots auszuschließen, wenn diese durch ihr Verhalten die Gesundheit oder das Wohlbefinden anderer Benutzerinnen und Benutzer trotz Mahnung erheblich gefährden (unmittelbarer Platzverweis). Entsprechende Vorfälle sind dem Management Hochschulmusik schriftlich zu melden. Verstöße gegen die Benutzungs- und Teilnahmebedingungen der Hochschulmusik können zum Entzug der Teilnahmeberechtigung führen.

(2) Wer gegen die Benutzungs- und Teilnahmebedingungen der Hochschulmusik oder Anordnungen der autorisierten Personen wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann teilweise oder ganz entweder vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme am Hochschulmusikangebot ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei der Gefährdung von Personen, bei unsachgemäßer Nutzung der Probenräume, Musikinstrumente, Technik sowie bei Missbrauch der Teilnahmeberechtigung (z. B. Übertragung der Anmeldungs- bzw. Zulassungsbestätigung). Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Management Hochschulmusik. Belastende Entscheidungen des Managements Hochschulmusik sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) In der Regel sollen Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 nicht ohne Ankündigung erfolgen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers werden durch einen Ausschluss nicht berührt. Der Benutzerin oder dem Benutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung bei Diebstahl und Beschädigung von Privateigentum in den von der Hochschulmusik genutzten Räumlichkeiten wird ausgeschlossen.

(2) Benutzerinnen und Benutzer der Angebote der Hochschulmusik haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Benutzung an den Musikinstrumenten, Technik oder den Räumen der Hochschulmusik entstehen, sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser Ordnung. Die Benutzerinnen und Benutzer haben durch vorbeugende Maßnahmen einen möglicherweise entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Benutzungsordnung der Hochschulmusik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Die Benutzungsordnung der Hochschulmusik ist in der vorliegenden Fassung am 12.06.2019 in Kraft getreten.